

Die Wahlleiterin des Landkreises Günzburg

Bekanntmachung der Sitzung des Beschwerdeausschusses für die Allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 im Regierungsbezirk Schwaben am Sonntag, 8. März 2026 zur letztendlichen Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge

Gemäß Art. 32 Abs. 4 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) entscheidet auf Antrag des betroffenen Wahlvorschlagträgers der Beschwerdeausschuss der Regierung von Schwaben (Art. 8 GLKrWG; § 11 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung - GLKrWO) bis spätestens 24:00 Uhr des 34. Tages vor dem Wahltag letztendlich über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge, wenn der Wahlausschuss Einwendungen gegen eine ganz oder teilweise Ungültigkeitserklärung eines Wahlvorschlags nicht abhilft oder wenn ein Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags festgestellt hat, von Amts wegen geändert wird.

Wahlleiter sowie Parteien und Wählergruppen sind **nicht** antragsberechtigt, die nach ihrer Meinung rechtswidrige Zulassung **anderer** Wahlvorschläge prüfen zu lassen (vgl. Nr. 18 Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung - GLKrWBek).

Die Sitzung des Beschwerdeausschusses für die Allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 im Regierungsbezirk Schwaben findet statt am

**Montag, den 2. Februar 2026, 13:00 Uhr
im Rokokosaal der Regierung von Schwaben; Fronhof 10, 86152 Augsburg.**

Der Beschwerdeausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Günzburg, den 14.01.2026



Brehm
Stellvertretende Landkreiswahlleiterin